

**Darstellung der jeweiligen Änderungen der
Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen; (Bestattungsgebührenordnung)**

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; (Bestattungsgebührenordnung) vom 30.05.1972 zuletzt geändert am 31.01.2017	Änderungen in der Bestattungsgebührenordnung sind unterstrichen.
§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:	(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
1. Tätigkeit der Verwaltung 110,00 €	1. Tätigkeit der Verwaltung 110,00 €
2. Trauerfeier	2. Trauerfeier
2.1 Benutzung Aussegnungshalle 299,00 €	2.1 Benutzung Aussegnungshalle <u>336,00 €</u>
2.2 Trauerfeier 199,00 €	2.2 Trauerfeier <u>223,00 €</u>
2.3 Benutzung Aufbahrungsraum bis zu 3 Tagen (erster und letzter Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag) 100,00 €	3. Aufbahrung
2.4 Aufbahrungsraum/Kühlraum je weiterer Tag 40,00 €	3.1 Benutzung Aufbahrungsraum bis zu 3 Tagen (erster und letzter Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag) <u>128,00 €</u>
3. Abschiedsraum für Trauerfeier 190,00 €	3.2 Aufbahrungsraum/Kühlraum je weiterer Tag <u>51,00 €</u>
4. Waschraum für rituelle Waschungen 140,00 €	3.3 Abschiedsraum für Trauerfeier <u>243,00 €</u>
5. Bestattungen	4. Waschraum für rituelle Waschungen <u>192,00 €</u>
5.1 Erdbestattung Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen: - Vorbereitung Bestattung - Öffnen und Schließen des Grabes - Transport von Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab - Bestattung des Sarges im Grab - Aufsicht bei Bestattung - Blumen und Kränze zum Grab bringen	5. Bestattungen
5.1.1 Für einen Verstorbenen im Alter von bis zu 2 Monaten und für Totgeburten 280,00 €	5.1 Erdbestattung
5.1.2 Für einen Verstorbenen im Alter von über 2 Monaten bis zu 10 Jahren 490,00 €	Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen: - Vorbereitung Bestattung - Öffnen und Schließen des Grabes - Transport von Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab - Bestattung des Sarges im Grab - Aufsicht bei Bestattung - Blumen und Kränze zum Grab bringen
	5.1.1 Für einen Verstorbenen im Alter von bis zu 2 Monaten und für Totgeburten <u>294,00 €</u>
	5.1.2 Für einen Verstorbenen im

5.1.3 Für einen Verstorbenen im Alter von über 10 Jahren	790,00 €
5.2 Tiefgrab (für Mehrfachbelegung) - Leistungen entsprechend der Erdbestattung	1.150,00 €
5.3 Urnenbeisetzung Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen: - Vorbereitung Bestattung - Öffnen und Schließen des Grabes bzw. Urnenwand - Übergabe Asche von Krematorium zum Grab - Beisetzung der Urne im Grab bzw. Urnenwand - Aufsicht bei Bestattung - Blumen und Kränze zum Grab bringen	220,00 €

6. Verlegung von Schrittplatten

6.1 Erdgrab für Verstorbene im Alter von über 10 Jahren	
6.1.1 Einzelgrab	320,00 €
6.1.2 Doppelgrab	500,00 €
6.2 Urnengrab oder Kindergrab für Verstorbene im Alter bis 10 Jahren	
6.2.1 Einzelgrab	104,00 €
6.2.2 Doppelgrab	170,00 €
6.3 Bei Mehrfachbelegung	160,00 €

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Für die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden für die Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsordnung erhoben:

1. Erdgräber

1.1 für ein Erdwahlgrab	1.910,00 €
1.2 für ein Erdwahlrasengrab	2.150,00 €
1.3 für ein Kindererdwahlgrab	1.000,00 €

Alter von über 2 Monaten bis zu 10 Jahren	<u>515,00 €</u>
5.1.3 Für einen Verstorbenen im Alter von über 10 Jahren	<u>1.322,00 €</u>
5.2 Tiefgrab (für Mehrfachbelegung) - Leistungen entsprechend der Erdbestattung	<u>1.750,00 €</u>
5.4 Urnenbeisetzung Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen: - Vorbereitung Bestattung - Öffnen und Schließen des Grabes bzw. Urnenwand - Übergabe Asche von Krematorium zum Grab - Beisetzung der Urne im Grab bzw. Urnenwand - Aufsicht bei Bestattung - Blumen und Kränze zum Grab bringen	<u>368,00 €</u>

6. Verlegung von Schrittplatten

6.1 Erdgrab für Verstorbene im Alter von über 10 Jahren	
6.1.1 Einzelgrab	<u>384,00 €</u>
6.1.2 Doppelgrab	<u>513,00 €</u>
6.2 Urnengrab oder Kindergrab für Verstorbene im Alter bis 10 Jahren	
6.2.1 Einzelgrab	<u>205,00 €</u>
6.2.2 Doppelgrab	<u>295,00 €</u>
6.3 Bei Mehrfachbelegung	<u>193,00 €</u>

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Für die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden für die Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsordnung erhoben:

1. Erdgräber

1.1 für ein Erdwahlgrab	<u>2.081,00 €</u>
1.2 für ein Erdwahlrasengrab	<u>2.444,00 €</u>
1.3 für ein Kindererdwahlgrab	<u>1.050,00 €</u>

2. Urnengräber

2.1 für ein Urnenwahlgrab	1.660,00 €
2.2 für ein Urnenwahlrasengrab	1.750,00 €
2.3 für eine Urnennische als Wahlgrab	2.410,00 €

3. Mehrfachbelegung von Wahlgräbern

je Belegung (Erd- oder Urnenbestattung)	680,00 €
---	----------

4. Baumgräber

für ein Baumgrab	1.990,00 €
------------------	------------

(2) Für die Überlassung von Reihengräbern entsprechend der Friedhofsordnung werden erhoben:

1. Erdgräber

1.1 für ein Erdreihengrab	
1.1.1 für einen Verstorbenen im Alter von bis zu 2 Monaten und für Totgeburten	160,00 €
1.1.2 für einen Verstorbenen im Alter von über 2 Monaten bis zu 10 Jahren	600,00 €
1.1.3 für einen Verstorbenen im Alter von über 10 Jahren	1.350,00 €
1.2 für ein Erdreihenrasengrab	1.535,00 €

2. Urnengräber

2.1 für ein Urnenreihengrab	1.250,00 €
2.2 für ein Urnenreihenrasengrab	1.310,00 €
2.3 für ein anonymes Urnengemeinschaftsgrab	850,00 €
2.4 für ein Urnengemeinschaftsgrab	2.020,00 €
2.5 für eine Urnennische als Reihengrab	1.810,00 €

2. Urnengräber

2.1 für ein Urnenwahlgrab	<u>1.956,00 €</u>
2.2 für ein Urnenwahlrasengrab	<u>2.056,00 €</u>
2.3 für eine Urnennische als Wahlgrab	<u>2.437,00 €</u>

3. Mehrfachbelegung von Wahlgräbern

je Belegung (Erd- oder Urnenbestattung)	<u>900,00 €</u>
---	-----------------

4. Baumgräber

für ein Baumgrab	<u>2.056,00 €</u>
------------------	-------------------

(2) Für die Überlassung von Reihengräbern entsprechend der Friedhofsordnung werden erhoben:

1. Erdgräber

1.1 für ein Erdreihengrab	
1.1.1 für einen Verstorbenen im Alter von bis zu 2 Monaten und für Totgeburten	<u>168,00 €</u>
1.1.2 für einen Verstorbenen im Alter von über 2 Monaten bis zu 10 Jahren	<u>630,00 €</u>
1.1.3 für einen Verstorbenen im Alter von über 10 Jahren	<u>1.484,00 €</u>
1.2 für ein Erdreihenrasengrab	<u>1.782,00 €</u>

2. Urnengräber

2.1 für ein Urnenreihengrab	<u>1.449,00 €</u>
2.2 für ein Urnenreihenrasengrab	<u>1.533,00 €</u>
2.3 für ein anonymes Urnengemeinschaftsgrab	<u>1.165,00 €</u>
2.4 für ein Urnengemeinschaftsgrab	<u>2.025,00 €</u>
2.5 für eine Urnennische als Reihengrab	<u>1.822,00 €</u>
2.6 für ein Urnenhain Wahlgrab	<u>2.056,00 €</u>

§ 6**Gebühren für sonstige Leistungen**

(1) Für sonstige Dienstleistungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:

1. Facharbeiter

1.1 während der regelmäßigen Arbeitszeit
39,00 €

1.2 außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
59,00 €

2. Maschinenstunden (ohne Fahrer)

2.1 Bagger 29,00 €

2.2 Radlader 25,00 €

2.3 Spezialfahrzeuge 20,00 €

§ 7**Grabmalgebühr**

(1) Für die Zustimmung zur Errichtung sowie für die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit eines Grabmals werden Gebühren erhoben.

Sie betragen:

1. für ein Reihengrab 85,00 €

2. für ein Wahlgrab 120,00 €

3. für ein einfaches Holzkreuz oder eine liegende Grabplatte mit Ansichtsfläche entsprechend § 15 Abs. 5 der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Zustimmung zur Änderung eines Grabmals 20,00 €

2.7 für ein Urnenhain Reihengrab 1.533,00 €

§ 6**Gebühren für sonstige Leistungen**

(1) Für sonstige Dienstleistungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:

1. Facharbeiter

1.1 während der regelmäßigen Arbeitszeit
48,00 €

1.2 außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
74,00 €

2. Maschinenstunden (ohne Fahrer)

2.1 Bagger 37,00 €

2.2 Radlader 41,00 €

2.3 Spezialfahrzeuge 26,00 €

§ 7**Grabmalgebühr**

(1) Für die Zustimmung zur Errichtung sowie für die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit eines Grabmals werden Gebühren erhoben.

Sie betragen:

1. für ein Reihengrab 85,00 €

2. für ein Wahlgrab 120,00 €

3. für ein Holzkreuz oder eine liegende Grabplatte mit Ansichtsfläche entsprechend § 15 Abs. 5 der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Zustimmung zur Änderung eines Grabmals 20,00 €

4. Holzkreuze und Grabtafeln als vorübergehende Grabkennzeichnung sind bis zu zwei Jahren erlaubt und können kostenfrei aufgestellt werden

**§ 8
Umbettungsgebühr**

Für die Umbettung von Erdgräbern wird eine
Gebühr in Höhe von 1.025,00 € erhoben.

**§ 8
Umbettungsgebühr**

erhält folgende Fassung:

Für die Umbettung von Erdgräbern wird eine
Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben